



Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
Kärntnerstraße 16
4021 Linz

Linz, 07.02.2025

— **Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien;**
Marktgemeinde Kronstorf;
a) Kühlwasserentnahme und Kühlwasserableitung;
b) Durchführung eines Pumpversuches;
wasserrechtliche Bewilligung

BESCHEID

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung Kühlwasserentnahme-Kühlwasserableitung:

Der Volo zwei GmbH, Wien, wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Uferfiltrat der Enns zur Kühlung des geplanten Datacenters „Data Centre Kronstorf“ aus einem bereits bestehenden Brunnen „1 W 1/08“ sowie aus drei neu zu errichtenden Brunnen „1a“, „1b“ und „1c“, alle Gst.Nr. 854/3, je KG Kronstorf, und zur Ableitung der rein thermisch belasteten Wässer (Abschlammwässer) über eine auf Gst.Nr. 1273 und 843/3, KG Kronstorf, situierte Entleerungsleitung in die Enns sowie für die Errichtung und den Betrieb der hiezu erforderlichen Anlagen erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Maß der Wasserbenutzung

1. Das **Maß der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme** wird vorerst befristet bis zur wasserrechtlichen Überprüfung entsprechend dem größten Bedarf mit **202,78 l/s** bzw. **730 m³/h**, **15.200 m³/d** und **5.550.000 m³/a** festgesetzt (= Summenkonsens aller Brunnen)

2. Das **Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung** von Abschlammwässern in die Enns wird entsprechend dem größten Bedarf mit **98,89 l/s** bzw. **355 m³/h**, **5,776 m³/d** und **2.108.356 m³/a** festgesetzt.
- B) Ort**
Marktgemeinde Kronstorf
- C) Zweck**
Kühlwasserentnahme und Kühlwasserableitung
- D) Dauer**
Die wasserrechtliche Bewilligung wird für die Dauer einer aufrechten Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft (derzeit befristet bis zum 31.12.2032), längstens aber bis zum **31.12.2047** befristet, erteilt.
- E) Liegenschaft oder Betriebsanlage,**
mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:
Gst.854/3, KG Kronstorf
- F) Bauvollendungsfrist**
31.12.2027
Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.
- G) Auflagen**
- a) Auflagen in hydrologischer Hinsicht:**
1. Die Anlagen ist projektsgemäß entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
 2. Die Filterstrecken der Brunnen sind zentrisch einzubauen. Die ausreichende Entsandung der Brunnen ist zu protokollieren.
 3. Alle Zugänge in Bauwerke (Pumpwerke, Brunnen etc) müssen mit versperzbaren Abdeckungen bzw. Eingangstüren ausgestattet werden. Zum Schutz vor dem Zutritt Unbefugter sind diese stets versperrt zu halten.
 4. Alle Druckleitungen und Abwasserkanäle samt den zugehörigen Schächten, Behältern und Becken sind dicht herzustellen wobei die Dichtheit gemäß den ÖNORMEN EN 1610, EN 805, B 2503 und B 2538 nachzuweisen ist. Die Dichtheitsprüfung hat durch eine dazu befugte und zertifizierte, vom ausführenden Bauunternehmen unabhängige Stelle zu erfolgen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind in Protokollen festzuhalten; diese sind bei der wr. Überprüfungsverhandlung zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf allfällig im Zuge der Abnahme festgestellte Mängel und deren Behebung ist im Kollaudierungsbericht konkret einzugehen.
 5. Die Dichtheit der Druckleitungen zwischen Verbindungsbauwerk und Data Centre ist laufend durch Vergleich der Messdaten der Durchflussmesseinrichtungen zu überprüfen.
 6. Die Dichtheit der Abwasserleitungen zwischen Data Centre und Enns ist alle 5 Jahre mittels Wasserstandsprüfung über 24 Stunden zu überprüfen. Dazu ist im Be- und Entlüftungsschacht in jede Abwasserleitung ein Absperrorgan einzubauen. Die jeweiligen Dichtheitsprüfungsprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 7. Zur Dokumentation der Brunnentalterung sind die Brunnenwasserstände bei den einzelnen Entnahmebrunnen registrierend zu erfassen (mind. 1 Messwert je Stunde).

8. Zur Dokumentation der entnommenen Wassermengen sind Wasserzähler bei den einzelnen Brunnen, am Beginn und am Ende der Verbindungsleitung sowie in die Ableitung zur Enns einzubauen und zu betreiben (registrierende Erfassung).
9. Zur Dokumentation der Entnahmetemperatur und der Rückgabetemperatur sind Temperaturmesseinrichtungen mit einer Genauigkeit von ca. 1/10 K einzubauen und zu betreiben (registrierende Erfassung).
10. Zur Dokumentation des Anlagenbetriebs ist jährlich ein **Anlagenjahresbericht** für die Wasserversorgung wie folgt zu erstellen:
 - grafische Darstellung der aus dem Brunnenfeld entnommenen Tageswassermengen.
 - grafische Darstellung der Tagesmitteltemperatur des aus dem Brunnenfeld entnommenen Grundwassers.
 - grafische Darstellung der Wasserstände in den Entnahmebrunnen
 - Auflistung der monatlich aus dem Grundwasser entnommenen Wassermengen, aufaddiert auf m³/Jahr

Als Nachweis über den bescheidgemäßen Betrieb und die Konsenseinhaltung ist der Anlagenjahresbericht einmal jährlich, erstmals bis **31. März 2028**, der Abteilung Wasserwirtschaft als zuständiger Gewässeraufsicht, mailto: abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at, vorzulegen. Der Anlagenjahresbericht soll übersichtlich erstellt werden und nur wenige Seiten umfassen.
11. Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen. Nach einer Betriebszeit von 5 Monaten sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen:
 - Bericht über projektgemäße Ausführung und Betrieb sowie Einhaltung der Bescheidauflagen
 - Auswertungen der Betriebsdaten
 - Detaillagepläne mit Leitungsführung (bei geänderter Ausführung)
 - Bauwerkspläne (bei geänderter Ausführung)
 - Bohrprofile und Ausführungspläne der zu errichtenden Brunnen
 - Dokumentation der Brunnenentsandungen
12. Die Ausleitungsstelle in die Enns ist der zuständigen Feuerwehr unter nachweislicher Übermittlung einer planlichen Darstellung bekanntzugeben. Dieser Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen anzuschließen.

b) Auflagen in gewässerbiologischer Hinsicht:

13. Zur Dokumentation der Rückgabetemperatur ist in der Ableitung eine Temperatur-Messeinrichtung mit einer Genauigkeit von 1/10 K einzubauen und zu betreiben.
14. Die Rücklauftemperatur des Kühlwassers darf an der Einleitungsstelle maximal 30°C nicht überschreiten. Für die Bewertung der Messergebnisse ist § 4, Abs. 2 der AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger (BGBl. 266/2003) maßgeblich.
15. Die Einleittemperatur in den Vorfluter ist kontinuierlich aufzuzeichnen (mindestens eine Messung/Minute). Über zusammenhängende Zeiträume von jeweils 6 Stunden während der Kühlwassereinleitung ist das 80 % Perzentil zu ermitteln. Bei einer Betriebszeit von weniger als 6 Stunden ist das 80 % Perzentil über die jeweilige Gesamtbetriebsdauer zu ermitteln. Das 80 % Perzentil ist jene Temperatur, die 80 % aller Messwerte unterschreiten. Aufgetretene Überschreitungen des Konsenses (max. Rücklauftemperatur > 30°C) sind besonders hervorzuheben und zu begründen.

16. Ins Betriebsbuch sind jeweils der höchste gemessene Tageswert, das arithmetische Mittel aller Messwerte eines Tages sowie die gemessenen 80 % Percentile (also insgesamt 6 Werte pro Tag) einzutragen.
17. Hinsichtlich der Vorlagefrequenz (Aufzeichnungen des Betriebsbuches) ist auf den Auflagepunkt 21. abzustimmen.

c) Auflagen in chemischer Hinsicht:

18. Die Anlagen sind projekt- bzw. befundgemäß zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.
19. Es ist eine zentrale Endkontrollmessstelle zu errichten, in der sämtliche Absalzwässer erfasst werden.
Im Ablauf der Endkontrolle ist eine geeignete Probenahmemöglichkeit zu installieren, die einerseits die Entnahme von qualifizierten Stichproben und andererseits den Anschluss eines automatischen Probenahmeapparates ermöglicht.
20. Sämtliche Absalzwässer sind über die zentrale Endkontrolle zu erfassen, in deren Ablauf folgende Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen.

Menge:	5776 m³/d
Temperatur:	30 °C
TOC:	15 mg/l
CSB:	45 mg/l
abfiltrierbare Stoffe:	30 mg/l
pH-Wert:	6,5-8,5
freies Chlor:	0,3 mg/l (ber. als Cl ₂)
AOX:	0,15 mg/l bzw. 0,5 mg/l aus den einzelnen Kühltürmen jeweils unmittelbar nach der Öffnung der Verriegelung infolge der Stoßbehandlung
Summe anion. und nichtion. Tenside:	1,0 mg/l (subsidiär AAEV)

Die sonstigen in der AEV-Kühlsysteme und Dampferzeuger enthaltenen Parameter sind aufgrund der deklarierten Einsatzchemikalien nicht als maßgeblich im Sinne der AAEV einzustufen. Für sie besteht daher kein Überwachungsbedarf.

Die festgelegten Grenzwerte gelten in der Stichprobe und in jeder Form von Mischproben. Für Analytik und Probenkonservierung sind die Vorgaben der Methodenverordnung maßgeblich.

21. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Parameter kontinuierlich zu erfassen und zu protokollieren:
an der zentralen Endkontrollstelle:
Abwassermenge (Momentanabfluss, Tagessumme)
pH-Wert
freies Chlor
TOC
Temperatur
22. Aus den kontinuierlichen Aufzeichnungen sind Protokolle zu erstellen, aus denen mindestens ersichtlich sind:
- Tagesabwassermenge (m³/d)
 - tägliches pH-Minimum und Maximum
 - tägliches Temperaturmaximum (°C)
 - tägliches TOC-Maximum (mg/l)
 - täglicher Maximalwert der Chlormessung

- monatlicher Chemikalienverbrauch
- Wartungs- und Kalibrierungsvorgänge
- Abwasserrelevante Störfälle inkl. eingeleiteter Gegenmaßnahmen

Die Protokolle sind zu Monatsberichten zusammen zu fassen und tabellarisch und grafisch auszuwerten (Gegenüberstellung mit den Grenzwerten). Bei Grenzwertüberschreitungen ist zur Überprüfung der 80% Regelung der AEV Kühltürme und Dampferzeuger §4 Abs.2 die prozentuelle Dauer der Überschreitung (Temperatur: bezogen auf einen 6-Stundenzeitraum; pH-Wert: bezogen auf den Zeitraum von 1 Stunde, TOC: bezogen auf einen Tag) anzugeben. Die Quartalsauswertung ist vierteljährlich gemeinsam mit dem Fremdüberwachungsbericht vorzulegen.

23. Über den normgerechten Einbau der registrierenden Messeinrichtungen an der Endkontrolle ist ein Attest einer befähigten Person oder Stelle (zB. der Herstellerfirma der Geräte) einzuholen und mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
24. Die Anlage ist stets ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten. Die Mess- Registrier- und Steuereinrichtungen sind mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren und gegebenenfalls zu kalibrieren. Für die Wartung der Anlage, die Eigenüberwachung und die Dokumentation ist eine befähigte Person und ein Stellvertreter verantwortlich und der Behörde namhaft zu machen. Änderungen in der Verantwortlichkeit sind im Fremdüberwachungsbericht anzuführen.
25. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist viermal jährlich an einem repräsentativen Betriebstag durch eine amtlich anerkannte Person oder Stelle eine Abwasseruntersuchung auf die in Pkt. 3 festgesetzten Grenzwerte durchführen zu lassen und der Wartungszustand der registrierenden Messeinrichtungen zB. über einen Messwertvergleich überprüfen zu lassen.
Das Untersuchungsergebnis ist gemeinsam mit einer Auswertung der Monatsberichte und einer Aussage über den Wartungszustand der Messeinrichtungen der Endkontrollstelle unaufgefordert vierteljährlich bis jeweils 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 des entsprechenden Jahres in elektronischer Form unaufgefordert der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at vorzulegen. Die Erstvorlage ist im Rahmen der wasserrechtlichen Kollaudierung erforderlich.
Bei einer Überschreitung einer Konzentration von AOX von 0,15 mg/l ist zB. über Mischungsrechnungen und Verriegelungszeiten zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen der AEV Kühltürme und Dampferzeuger erfüllt sind, wonach die Absalzung unmittelbar nach der Verriegelung aufgrund der Stoßdosierung erfolgt ist.
26. Den Kontrollorganen des Amtes der Oö. Landesregierung ist jederzeit zu Betriebszeiten der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen und die Entnahme von Wasserproben zu gestatten.
27. Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Spätestens fünf Monate nach der Fertigstellung sind die Ausführungsunterlagen inkl. einem Bericht wie die Einhaltung der einzelnen Auflagepunkte umgesetzt wurde und dem analytischen Erstquartalsuntersuchungen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 30.11.2020 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 10-15, 21, 22, 32, 50, 56, 72, 99, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, in der geltenden Fassung

II. Wasserrechtliche Bewilligung Pumpversuch:

Der Volo zwei GmbH, Wien, wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus den unter Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Brunnen „1a“, „1b“ und „1c“, alle Gst.Nr. 854/3, je KG Kronstorf, für vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt in Form eines Stufenpumpversuches in zwei Hauptphasen sowie für die Ableitung der beim Pumpversuch entnommenen Wässer in die Enns über die Gst.Nr. 854/3 und 1196/1, je KG Kronstorf, in „fliegenden Leitungen“ erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Maß der Wasserbenutzung:

- a) Das **Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme** im Rahmen des Pumpversuches wird mit
- Stufe 1: 40 l/s
 - Stufe 2: 70 l/s
 - Stufe 3: 88 l/s
- festgelegt.
- b) Das **Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung** der im Rahmen des Pumpversuches geförderten Wässer in die Enns wird mit
- Stufe 1: 40 l/s
 - Stufe 2: 70 l/s
 - Stufe 3: 88 l/s
- festgelegt.

B) Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung des Pumpversuches wird bis zum **31.12.2025** befristet erteilt.

C) Auflagen:

1. Die Pumpversuche samt dem begleitenden Grundwassermonitoring sind projekts- und befundgemäß durchzuführen, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
2. Die Pumpversuche sind mit begleitender Wassertemperaturmessung bis zum Erreichen der Beharrungszustände durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Die Wasserstände im Brunnen sind während des Pumpversuchs registrierend zu erfassen. Das geförderte Wasser ist über die fliegenden Leitungen in die Enns abzuleiten.
3. Aus einem Pumpversuchsbrunnen sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt Pumpproben des Grundwassers zu ziehen:
 - einmal am Beginn des Pumpversuchs
 - einmal am Ende des PumpversuchsDiese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch-physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (*Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte °dH, Carbonathärte °dH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan*)
4. Der Behörde sind folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:
 - Auswertung der Leistungspumpversuche
 - Auswertung der Wasserstands-Beweissicherungen der umliegenden Brunnen
 - Wasseruntersuchungsbefunde eines Entnahmebrunnens mit Probenahme am Beginn und am Ende der Pumpversuche

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 30.11.2020 sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage

§§ 10-15, 21, 22, 32, 50, 56, 72, 99, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung

III. Beurkundung eines Übereinkommens

Das im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2020 zwischen dem Fischereiberechtigten Franz Harthaller sowie dem Angelsportverein Steyr 1923, beide vertreten durch Herrn Richard Egger und Herrn Thomas Kaliba und der Volo zwei GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Binder, abgeschlossene Übereinkommen wird beurkundet wie folgt:

Konzept zur Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen

Wir werden ein Projektbudget für die Umsetzung von ausgewählten Projekten an der Enns zur Verfügung stellen. Das Projektbudget wird (basierend auf einer Bewilligungsdauer von 30 Jahren und einer Einleitungsmenge von 2.108.356 m³/a) EUR 632.505 betragen und nach Maßgabe der unten angeführten Punkte bereitstehen. Wir werden auch die auf den obigen Betrag ggf. anfallende Umsatzsteuer bezahlen, sofern und soweit wir dafür den Vorsteuerabzug geltend machen können.

- Das Projektbudget wird nach Möglichkeit einer öffentlichen Institution (zB der Marktgemeinde Kronstorf) zur Verfügung gestellt. Die Institution wird den Betrag zweckgebunden verwalten. Sollte die Auszahlung an eine öffentliche Institution aufgrund der anwendbaren Gebarungsvorschriften nicht tunlich sein, werden wir den Betrag einer anderen geeigneten Institution bzw. Person zu treuen Händen zur Verfügung stellen bzw. den Betrag auf einem gesonderten Konto zum Abruf bereithalten.
- Die Zurverfügungstellung des Projektbudgets erfolgt in zwei gleichen Tranchen, entsprechend der Entwicklung unseres Daten-Center-Campus in Kronstorf, die in mehreren Phasen geplant ist. Die 1. Tranche wird nach Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung im gegenständlichen Verfahren und Aufnahme des permanenten Betriebs (also nach abgeschlossenem Probetrieb) des ersten Daten-Center-Gebäudes zur Zahlung fällig. Die 2. Tranche wird mit der Einleitung von mehr als 700.000 m³/a zur Zahlung fällig. Die Fischereiberechtigten werden davon in Kenntnis gesetzt.
- Die Zweckbindung des Projektbudgets besteht darin, dass es sich bei den daraus zu finanzierenden Verbesserungsprojekten um solche aus der Studie (oder diesen gleichwertige Projekte) handeln muss, die nach der fachlichen Einschätzung der Oberösterreichischen Landesumweltanwaltschaft zu einer spürbaren Verbesserung des ökologischen Zustandes der Enns führen werden.
- Der Landesfischereiverband Oberösterreich oder jeder andere von ihm vorgeschlagene Projektwerber kann sich um eine Förderung der von ihm beabsichtigten Maßnahmen aus dem oben genannten Projektbudget bewerben, indem er der Oberösterreichischen Landesumweltanwaltschaft eine ausreichend detaillierte Projektbeschreibung und ein ausreichend detailliertes Projektbudget für die umzusetzende Maßnahme zur Beurteilung vorlegt. Der Landesumweltanwalt wird das vorgeschlagene Projekt unter Einbeziehung des Landesfischereiverbandes Oberösterreich und eines von uns zu entsendenden 32 Vertreters beurteilen und freigeben (wobei wir dieser Freigabe nur bei einem Verstoß gegen geltendes Recht, einschließlich der anwendbaren Anti-Korruptionsbestimmungen, widersprechen dürfen).
- Sofern die Oberösterreichische Landesumweltanwaltschaft das Projekt freigegeben hat, hat der Projektwerber Anspruch auf Auszahlung einer Projektförderung nach Maßgabe des von der Landesumweltanwaltschaft freigegebenen Budgets, wenn er sich gleichzeitig verpflichtet, am Ende des Projekts einen fachlich fundierten Bericht über die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Projektförderung bei sonstiger

Rückzahlungspflicht vorzulegen. Es liegt im fachlichen Ermessen der Oberösterreichischen Landesumweltanwaltschaft, die Auszahlung der Projektförderung auch entsprechend des Projektfortschritts zu staffeln.

- Beträge, die nicht innerhalb der Bewilligungsdauer für unser Projekt (30 Jahre) widmungsgemäß verwendet wurden (wovon wir nicht ausgehen), wären an uns zurück zu zahlen.
- Jegliche unserer Beitragsleistungen und das zur anschließenden Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen erforderliche Konzept wird in einer Weise ausgestaltet sein, die den anwendbaren Rechtsvorschriften (einschließlich der Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung) entspricht.

Informationsaustausch

Für den laufenden Betrieb der bewilligungsgegenständlichen Anlagen wird Volo zwei GmbH den Fischereiberechtigten eine im Notfall erreichbare Kontaktperson benennen; im Falle einer meldepflichtigen Betriebsstörung wird Volo zwei GmbH die Fischereiberechtigten gleichzeitig mit der Wasserrechtsbehörde verständigen. Von den Unterzeichneten wird die Beurkundung gemäß § 111 Abs. 3 beantragt.

Richard Egger

Franz Harthaller

Thomas Kaliba

Für die Volo zwei GmbH:

Dr. Karl Binder

Rechtsgrundlage

§§ 99, 111 Abs. 3 WRG 1959

IV. Verfahrenskosten

Die Volo zwei GmbH, Wien wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 30.11.2020 | |
| (4 Amtsorgane 15/2 Stunden à 20,40 Euro) | 1.224,00 Euro |
| (1 Amtsorgan 12/2 Stunden à 20,40 Euro) | 244,80 Euro |

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 2. der Verwaltungsabgabe | 327,00 Euro |
|--------------------------|-------------|

Überdies wird auf die Zahlung der Stempelgebühr hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:

- | | |
|---|-------------|
| 3. die Stempelgebühr | |
| a) für die Verhandlungsschrift vom 30.11.2020 | 128,70 Euro |
| b) für den Antrag vom 13.07.2020 | 14,30 Euro |
| c) für die Projektunterlagen | |
| (technischer Bericht á 21,80 €) x 3 | 65,40 Euro |
| (28 Pläne > A3 á 7,80 €) x 3 | 655,20 Euro |

<u>Gesamtbetrag</u>	<u>2.659,40 Euro</u>
----------------------------	-----------------------------

Rechtsgrundlage

zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 82 in der geltenden Fassung (30.11.2020)

zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost c) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24 in der geltenden Fassung

zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267 in der geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Die Volo zwei GmbH, Wien hat mit Antrag vom 13.07.2020 um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Kühlwasserentnahme und Kühlwasserableitung sowie um Errichtung eines Vertikalfilterbrunnens samt Durchführung eines Pumpversuches entsprechend den ausgearbeiteten Projekten der WDL Wasserdienstleistungs GmbH, Linz, der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, und der blattfisch e. U., Wels angesucht.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2020, das Gutachten der Sachverständigen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu II.:

Die Volo zwei GmbH, Wien hat mit Antrag vom 13.07.2020 um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung eines Pumpversuches bei den Brunnen „1a“, „1b“ und „1c“, alle Gst.Nr. 854/3, je KG Kronstorf, für vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt in Form eines Stufenpumpversuches in zwei Hauptphasen sowie für die Ableitung der beim Pumpversuch entnommenen Wässer in die Enns über die Gst.Nr. 854/3 und 1196/1, je KG Kronstorf, in „fliegenden Leitungen“ angesucht..

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2020, das Gutachten der Sachverständigen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu III.:

Gemäß § 111 Abs. 3 des WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag der Beteiligten alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen mit Bescheid zu beurkunden. Da ein entsprechendes Übereinkommen im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2020 geschlossen und ein Antrag auf Beurkundung gestellt wurde, war entsprechend eine Beurkundung vorzunehmen.

Zu IV.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Kosten auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Hinweis (gilt nur für den Antragsteller/die Antragstellerin):

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion "Finanzamtszahlung" und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn in § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Im Auftrag

Mag. Marlene Schmalzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.